Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/13 90/12/0298

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §241 Abs1;
BDG 1979 §38 Abs1;
BDG 1979 §38 Abs3;
BDG 1979 §38 Abs6;

Rechtssatz

Das Vorliegen einer anderen Dienststelle iSd § 38 Abs 1 BDG 1979 ist (auch) dann gegeben, wenn eines der die bisherige konkrete Dienststelle bestimmenden Elemente entscheidend geändert wird UND dadurch jene Bestimmungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der Beamten vor willkürlichen Versetzungen erkennbar festgelegt hat, WESENTLICH berührt werden. Dazu gehört ein besonderer Schutz im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort (§ 38 Abs 3 erster Satz sowie § 38 Abs 6 BDG 1979).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120298.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at